

PRÜF – PFLICHT

eine technische Pflicht

WARN - PFLICHT

eine technische Pflicht

HINWEIS - PFLICHT

eine kaufmännische Pflicht

2023

die Prüf- u. Warnpflicht
ist beschrieben und definiert in:

- ➔ **ABGB § 1168a**
- ➔ **Önorm B 2110**
- ➔ **Önorm A 2060**

TEXT im ABGB § 1168a

➔ Geht das Werk vor seiner Übernahme durch einen bloßen Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer kein Entgelt verlangen. Der Verlust des Stoffes trifft denjenigen Teil, der ihn beigestellt hat. Mißlingt aber das Werk infolge offenerer Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtiger Anweisungen des Bestellers, so ist der Unternehmer für den Schaden verantwortlich, wenn er den Besteller nicht gewarnt hat.

die Warnpflicht ist eine
SORGFALTSPFLICHT zur Erreichung der
vertraglich geschuldeten Leistung

- ➔ das ABGB gilt ersatzweise, wenn keine Önormregelung vorhanden
- ➔ die Önorm hat grundsätzlich eine strengeren Sorgfaltsmasstab als das ABGB

Prüf- u. Warnpflicht

nach Önorm B 2110 : 2011 Punkt 6.2.4

- ➔ 6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG
- (1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
 - (2) erteilten Anweisungen,
 - (3) beigestellten Materialien und
 - (4) beigestellten Vorleistungen
- so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und die begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- ➔ **6.2.4.2** Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

- ➔ **6.2.4.3 Mängel,**
zu deren Feststellung
umfangreiche, technisch schwierige oder
kostenintensive Untersuchungen
oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich
sind,
gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1. und
6.2.4.2.
Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die
zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein
müssen, hat er hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu
verständigen.

2011

- ➔ **6.2.4.4** Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.
Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

➔ **6.2.4.5** Unterläßt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, so ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

.... misslingt das werk

- ➔ betreffend
 - ➔ Qualität...
 - ➔ Länge, Breite, Höhe...
 - ➔ heißt es bei jedem , auch dem kleinsten Mangel:
MISSLUNGEN..???
- ➔ Schuldinhalt sind nicht nur die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, sondern auch die bedungenen, also vereinbarten Eigenschaften des Werkes (siehe § 922 Gewährleistung)

.... Anweisung des Bestellers

➔ eine echte Anweisung ist verbindlich und erweiterte Vertragsgrundlage

..... doku ?

➔ Sonderwunsch

➔ Änderungswunsch

➔ im zuge der Arbeitsdurchführung

.... was ist Stoff

- ➔ Unter „Stoff“ ist alles zu verstehen, aus dem oder mit dem das Werk herzustellen ist, so auch der Grund und Boden, auf dem der Bau auszuführen ist (OGH in 1Ob 42/86)
- ➔ Auch die Vorarbeiten anderer Unternehmer oder des Bestellers, auf denen der Unternehmer bei der Herstellung des Werkes aufbauen muß (OGH in 1 OB 705/88)

.... offensichtlich

➡ = bedeutet auch =

➡ augenfällig

➡ bemerkbar

➡ deutlich

➡ erkennbar

➡ ersichtlich

➡ offenbar

➡ offenkundig

➡ sichtlich

➡ unverkennbar


.... Warnung

- ➔ eine Warnung im Sinne des § 1168a ABGB muß erkennen lassen, daß die Anweisung des Bestellers das Mißlingen des Werkes zur Folge haben könnte(OGH in 2 OB 728/54)
- ➔ Ob eine Warnung als solche erkennbar und inhaltlich ausreichend ist, hängt im wesentlichen von den Umständen des Einzelfalls ab (OGH in 2 OB 348/00s)


.... Sachverstand des WU

- ➔ die Verantwortlichkeit des Werkunternehmers ist in der Regel höher als jene des Werkbestellers, der sich selbst bei Inanspruchnahme eines sachverständigen Beraters letztlich doch der Fachkunde des Werkunternehmers anvertraut (OGH in 6Ob 276/02k)



 **6.2.6.3**

Der AG hat Bedenken *gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen*
und bei der Überprüfung
wahrgenommene Mängel **dem AN**
unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

 6.2.6.4

der AN wird durch die
Überwachungstätigkeit des AG nicht
der Verantwortung für die
vertragsgemäße Ausführung der
Leistung sowie seiner Warnpflicht
enthoben

➔ 5.5 Beistellung von Unterlagen

➔ 5.5.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, daß dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

➔ Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern.

➔ 5.5.3 Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Önorm B 2219 Dachdeckerarbeiten- Ausgabe 2000-10-01

➔ 5.3.2 Prüf- und Warnpflicht

➔ 5.3.2.1 Die Prüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausführungsart auf den vorhandenen Untergrund mit branchenüblichen, einfachen Methoden (zB Augenschein, Messungen).

Önorm B 2219 Dachdeckerarbeiten- Ausgabe 2000-10-01

- ➔ Zu prüfen sind insbesondere:
- ➔ (1) erforderliche Öffnungen (zB. für die Zuluft, Abluft für den Dachraum) sowie die Unterlüftung der Dachhaut;
- ➔ (2) Dachneigung in Bezug auf die Deckungsart;
- ➔ (3) Dimensionierung der Konterlattung in Bezug auf Dachneigung und Sparrenlänge;
- ➔ (4) Vordeckung, Unterspannung;
- ➔ (5) Beschaffenheit und Zweckmäßigkeit der Blecheinfassungen;
- ➔ (6) Latten in Bezug auf Mindestüberdeckung und Querschnitt.

Önorm B 2219 Dachdeckerarbeiten- Ausgabe 2000-10-01

- ➔ **5.3.2.2** Eingehende technologische oder chemische Untersuchungen (zB konstruktiver Aufbau hinsichtlich Statik, Bauphysik, Korrosionsschutz und Haltbarkeit) gehören nicht zur Prüfpflicht des Auftragnehmers.
- ➔ **5.3.2.3** Sind Materialien nach den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verarbeiten, die von den Bestimmungen dieser ÖNORM abweichen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diesen Umstand hinzuweisen.

Önorm B 2219 Dachdeckerarbeiten- Ausgabe 2000-10-01

➔ 5.3.3 Vordeckungen, Unterspannungen und Unterdächer

➔ Vordeckungen, Unterspannungen und Unterdächer sind regensicher herzustellen, wobei auf Durchdringungen und Anschlüsse besonders Bedacht zu nehmen ist. Unterspannungen dürfen zwischen den Sparren leicht durchhängen und 10 cm bis 20 cm unterhalb des Firstes enden. Eine Entwässerung ins Freie beim Traufenbereich ist sicherzustellen. Die Konterlattung ist unmittelbar auf die Unterspannung oder Vordeckung aufzubringen.

Önorm B 2219 Dachdeckerarbeiten- Ausgabe 2000-10-01

➔ 5.3 Ausführung

➔ 5.3.1 Allgemeines

➔ 5.3.1.1 Jede Dacheindeckung muß unter Beachtung des Wasserablaufes ausgeführt werden und regensicher sein.

➔ 5.3.1.6 Innerhalb jeder gedeckten Einzelfläche ist auf ein geschlossenes Gesamtbild zu achten. Fertigungsbedingte Farbunterschiede sind zulässig.

Önorm B2220 Schwarzdeckerarbeiten

Ausgabe 1.8.2012

➔ 5.3.2 Prüf- und Warnpflicht

➔ In Ergänzung zur ÖNORM B 2110:2011, Abschnitt 6.2.4 oder ÖNORM B 2118:2011, Abschnitt 6.2.4 gilt:

➔ Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausführungsart mit branchenüblichen, einfachen Methoden, z. B. Augenschein, Klopfen, Ritzen oder Messung durchzuführen.

Önorm B2220 Schwarzdeckerarbeiten


Ausgabe 1.8.2012


- ➔ Zu prüfen sind insbesondere:
- ➔ 1) Ebenheit;
- ➔ 2) Gefälle;
- ➔ 3) Vorhandensein von Öffnungen für Zu- und Abluft bei Kaltdachkonstruktionen, Fassaden;
- ➔ 4) allfälliges Fehlen eines Schneeschutzes;
- ➔ 5) allfälliges Fehlen von Maßnahmen zum sicheren Begehen des Daches, entsprechend der Unterlage für spätere Arbeiten nach dem BauKG und der ÖNORM B 3417.

Önorm B2220 Schwarzdeckerarbeiten

Ausgabe 1.8.2012

5.3.3 Technische Ausführungsbestimmungen

 Für die Ausführung von Sicherheitssystemen für Arbeiten auf Dächern gelten die Bestimmungen gemäß ÖNORM B 3417.

 Für die Ausführung von Schneeschutzsystemen gelten die Bestimmungen gemäß ÖNORM B 3418.

Önorm B2220 Schwarzdeckerarbeiten

Ausgabe 1.8.2012

➔ 5.3.4.1 Maßtoleranzen

➔ Ohne besondere Vereinbarung von erhöhten Anforderungen gelten die einfachen Maßtoleranzen gemäß ÖNORM DIN 18202.

➔ Die für Dünobleche typischen Eigenschaften (Welligkeit, Reflexion, Spannungen u. dgl.) sind zulässig.

Önorm B2220 Schwarzdeckerarbeiten

Ausgabe 1.8.2012

➔ 5.3.4.2 Oberfläche

➔ Materialbedingte Farbunterschiede des Deckungsmaterials sind zulässig. Maßgebend ist der Gesamteindruck einer Dachfläche aus einem üblichen Betrachtungsabstand.

➔ Geringfügige Unregelmäßigkeiten, wie z. B. kleine Unebenheiten, Druckstellen und Kratzer, sind zulässig.

Önorm B 2221 Bauspenglerarbeiten- Ausgabe 2012-08-01

➔ 5.3.2 Prüf- und Warnpflicht

➔ In Ergänzung zur ÖNORM B 2110:2011, Abschnitt 6.2.4 oder ÖNORM B 2118:2011, Abschnitt 6.2.4 gilt:

➔ Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausführungsart mit branchenüblichen, einfachen Methoden, z. B. Augenschein, Klopfen, Ritzen oder Messung durchzuführen.

Önorm B 2221 Bauspenglerarbeiten- Ausgabe 2012-08-01

- ➔ Zu prüfen sind insbesondere:
- ➔ 1) Ebenheit;
- ➔ 2) Gefälle;
- ➔ 3) Vorhandensein von Öffnungen für Zu- und Abluft bei Kaltdachkonstruktionen, Fassaden;
- ➔ 4) allfälliges Fehlen eines Schneeschutzes;
- ➔ 5) allfälliges Fehlen von Maßnahmen zum sicheren Begehen des Daches, entsprechend der Unterlage für spätere Arbeiten nach dem BauKG und der ÖNORM B 3417.

Önorm B 2221 Bauspenglerarbeiten- Ausgabe 2012-08-01

➔ 5.3.3 Technische Ausführungsbestimmungen

➔ Für die Ausführung von Sicherheitssystemen für Arbeiten auf Dächern gelten die Bestimmungen gemäß

➔ ÖNORM B 3417.

➔ Für die Ausführung von Schneeschutzsystemen gelten die Bestimmungen gemäß ÖNORM B 3418.

Önorm B 2221 Bauspenglerarbeiten- Ausgabe 2012-08-01

➔ **5.3.4.1 Maßtoleranzen**

➔ Ohne besondere Vereinbarung von erhöhten Anforderungen gelten die einfachen Maßtoleranzen gemäß ÖNORM DIN 18202.

➔ Die für Dünobleche typischen Eigenschaften (Welligkeit, Reflexion, Spannungen u. dgl.) sind zulässig.

➔ **5.3.4.2 Oberfläche**

➔ Materialbedingte Farbunterschiede des Deckungsmaterials sind zulässig. Maßgebend ist der Gesamteindruck einer Dachfläche aus einem üblichen Betrachtungsabstand.

➔ Geringfügige Unregelmäßigkeiten, wie z. B. kleine Unebenheiten, Druckstellen und Kratzer, sind zulässig.

LV-Prüfung 01 - *empfohlen*

- ➔ SEHR SEHR beschränkte Verpflichtungen des Bieters zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen mit allen Bestandteilen schon vor der Angebotsabgabe
- ➔ - in technischer,
- ➔ - in rechtlicher und
- ➔ - kaufmännischer Hinsicht.

- ➔ WARUM nur empfohlen
- ➔ WAS ist die Folge dieser Prüfungen

Warum gibt es praktisch keine Warnpflicht vor falschen, unvollständigen, Ausschreibungen ??

➔ starke Argumente dazu

- ➔ die LV-Prüfung ist eine vertragliche NEBENPFLICHT, es muß daher zuerst einen Vertrag mit einer Hauptpflicht geben
- ➔ Der Bieter hat nicht die Zeit, während der kurzen Anbotsfrist gescheiter zu sein wie die Herren Techniker, die diese Ausschreibung monatelang vorbereitet haben (auch wenn in den Vorbemerkungen eine solche Klausel verwendet wird)

Warum gibt es praktisch keine Warnpflicht vor falschen, unvollständigen, Ausschreibungen ??

➔ starke Argumente dazu

➔ eine vorvertragliche Warnpflicht würde im öffentlichen Auftragswesen sofort zu nicht vergleichbaren Angeboten führen.! (eines der höchsten Güter im BVergG ist die Vergleichbarkeit der Angebote)

➔ der Bieter bekommt kein Geld für das Anbot

Warum gibt es praktisch keine Warnpflicht vor falschen, unvollständigen, Ausschreibungen ??

➔ starke Argumente dazu

- ➔ die fehlenden Arbeiten könnten auch wo anders ausgeschrieben sein, bei einem anderen Handwerker
- ➔ die fehlenden Arbeiten könnten auch vom AG direkt bestellt, gekauft, etc, und beigestellt werden, im Sinne eines Lieferauftrages nach BVerG2006, was den Bieter schlichtweg nichts angeht

Beispiel für P+ W Bauzeitplan

➡ der TERMINPLAN

- ➡ wird vom AG erstellt
 - ➡ ist bei der Anboterstellung noch nicht da
 - ➡ wird bei Vergabe nur grob angeführt
 - ➡ wird während der Bauausführung aktualisiert
 - ➡ und enthält nicht einhaltbare Zeitvorgaben
- ➡ Warnpflicht des AN ???

P+W für Planer und Bauaufsicht

➡ darunter fallen

➡ Architekten

➡ Ingenieurbüros,


➡ planende und ausführende Baumeister

➡ Innenarchitekten

P+W für Planer und Bauaufsicht

- ➔ auch die Bauaufsicht, egal welche Ausbildung sie hat, fällt in die P+W+H nach ABGB, § 1168 a in Verbindung mit § 1299, insbesondere dort, wo sie beratende Aufgaben übernimmt und sich der Kunde = KschG-geschützter Letztverbraucher, auf die Beratung verläßt

P+W für Planer und Bauaufsicht

 der so genannte Sachverständigen-
Paragraph
§ 1299 ABGB.....

➔ wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den notwendigen Fleiß die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

zur WIEDERHOLUNG

- ➔ technische Warnungen und kaufmännische Mehrkostenhinweise **MÜSSEN**
- ➔ **deutlich**
- ➔ **eindeutig**
- ➔ **unmißverständlich**
- ➔ **und müssen zweifelsfrei den drohenden Nachteil, also das gänzliche Mißlingen samt Konsequenzen darstellen, die bei Mißachtung der Warnung eintreten werden . . . ! ! ! !**

das reicht
fürs erste

DER BAUEXPERTE